



GEMEINDE-UNFALLVERSICHERUNGSVERBAND HANNOVER
LANDESUNFALLKASSE NIEDERSACHSEN
- Gesetzliche Unfallversicherung -
30519 Hannover - Am Mittelfelde 169 - Telefon (0511)8707-146

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (GUV)
Am Mittelfelde 169, 30519 HANNOVER

und

der Landesunfallkasse Niedersachsen (LUK)
Am Mittelfelde 169, 30519 HANNOVER

In Fortsetzung der langjährigen Zusammenarbeit des GUV Hannover mit dem Land Niedersachsen als dessen Ausführungsbehörde und der Landesunfallkasse Niedersachsen wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Zweck

Der GUV und die LUK beschließen im Geiste der bisherigen konstruktiven, vertrauensvollen Zusammenarbeit, zur effizienten Erfüllung der den Vertragspartnern als Unfallversicherungsträgern obliegenden Aufgaben der Prävention und der Gewährung von Leistungen nach Eintritt eines Versicherungsfalles hierfür auch künftig die Verwaltung des GUV einzusetzen.

Zu diesem Zweck nimmt der GUV die der LUK obliegenden Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung verwaltungsmäßig wahr; er führt diese Aufgaben mit den unter seiner Personalhoheit stehenden Beschäftigten und seinen Sachmitteln unter der Bezeichnung „Landesunfallkasse Niedersachsen“ nach den für sie geltenden Regelungen aus.

§ 2

Organe

Die Selbstverwaltungsorgane des GUV und der LUK arbeiten zum Wohle ihrer Versicherten und zur Erfüllung der Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung vertrauensvoll zusammen und stimmen wesentliche, sowohl den GUV als auch die LUK betreffende Entscheidungen miteinander ab.

Die Geschäftsführerin (Gfn) / der Geschäftsführer (Gf) des GUV ist gleichzeitig Gfn / Gf der LUK; dieselbe Regelung gilt auch für die stellvertretende Gfn / den stellvertretenden Gf. Die Gfn / der Gf gehört sowohl dem Vorstand des GUV als auch dem Vorstand der LUK mit beratender Stimme an.

§ 3

Personal- und Richtlinienausschuss

Bei der Auswahl oder Abwahl der Gfn / des Gf, der stellvertretenden Gfn / des stellvertretenden Gf, der Auswahl oder Abberufung der *Geschäftsbereichsleiter/innen*, ihrer Beförderung oder sie betreffender Disziplinarverfahren erhalten die Vorsitzenden des Vorstandes der LUK im Personalausschuss des GUV ein Mitwirkungsrecht entsprechend dem Verhältnis der Versichertenzahlen der beiden Unfallversicherungsträger nach Maßgabe § 44 Abs. 2 a Satz 4 SGB IV. Der Personalausschuss ist ein Vorbereitungsausschuss. Die Vorsitzenden des Vorstandes der LUK Niedersachsen erhalten Gelegenheit, an der Diskussion im Vorstand des GUV zu den in Satz 1 genannten Personalentscheidungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Ein entsprechendes Mitwirkungsrecht erhalten die Vorsitzenden des Vorstandes der LUK, soweit dieser gegenüber dem Vorstand des GUV initiativ wird, in Grundsatzangelegenheiten von Richtlinien für die Verwaltung.

§ 4

Aufbringung der Mittel, Erstattung der Verwaltungskosten

Die Aufwendungen des GUV für die Wahrnehmung der Aufgaben der LUK trägt die LUK.

Die der LUK zuzuordnenden Aufwendungen werden umgehend geltend gemacht und erstattet.

Die im laufenden Haushaltsjahr einem Vertragspartner nicht zuzuordnenden Aufwendungen der Kontengruppen 70 – 73, der Kontenart 591 und 759 und der Aufwendungen für die ärztlichen Berater werden vom GUV gezahlt und dort gebucht. Die LUK erstattet ihren Anteil hieran nach den folgenden Grundsätzen:

Der Erstattungsanteil der LUK an den nicht zuzuordnenden Aufwendungen des jeweiligen Haushaltsjahres wird aus dem Mittelwert der prozentualen Anteile der LUK an den meldepflichtigen Unfällen, den Entschädigungsleistungen, der Zahl der Rentenfälle und der Aktenfälle der zuletzt abgenommenen Jahresrechnungen und der diesen Jahresrechnungen zugrunde liegenden Geschäftsergebnisse beider Vertragspartner berechnet.

Auf den Erstattungsanteil des laufenden Haushaltsjahres leistet die LUK am 15. eines jeden Monats einen Abschlag. Der monatliche Abschlag beträgt 1/12 des LUK-Anteils an den nicht zuzuordnenden Aufwendungen der zum Beginn des Haushaltsjahres zuletzt abgenommenen Jahresrechnungen. Der Abschlag wird auf volle 1.000,-- € kaufmännisch gerundet.

Die Gesamtabrechnung nach diesem Verteilungsschlüssel (lt. Abs. 4) erfolgt spätestens 3 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres.

§ 5

Kassen-, Buchführung, Rechnungslegung und Kontrollrechte

Die Einnahmen und Ausgaben der LUK werden getrennt von denen des GUV nachgewiesen.

Die Kassengeschäfte der LUK werden auf die Kasse des GUV übertragen und nach den für sie geltenden Bestimmungen wahrgenommen.

Die Kontrollrechte und -pflichten *der Innenrevisorin/des Innenrevisors* des GUV erstrecken sich auch auf die LUK.

Die LUK ist darüber hinaus berechtigt, bei Bedarf Kontrollen der Ausführung der Aufgaben nach dieser Verwaltungsvereinbarung zu verlangen.

§ 6 Wirksamkeit, Ergänzungen

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtswidrig oder nichtig sein, berührt das die übrigen Regelungen nicht. Korrekturen oder Ergänzungen der Vereinbarung werden von den Vertragspartnern im Sinne des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 getroffen.

§ 7 Kündigung

Die Verwaltungsvereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
Vom gleichen Zeitpunkt ab tritt die Verwaltungsvereinbarung vom 11. Januar 1998 außer Kraft.

Hannover, den 04. April 2005

.....
Der Vorsitzende des Vorstandes
des GUV Hannover

Hannover, den 17.5.2005

.....
Der Vorsitzende des Vorstandes
der Landesunfallkasse Niedersachsen

Gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung wird zugestimmt.

Hannover, den 17.5.05

.....
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung